

771

Mittwoch, 3. Mai 1972

Wirtschaftsverhandlungen
mit Ungarn.

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 14. April 1972
(Beilage).
- Politisches Departement. Mitbericht vom 27. April 1972
(Einverstanden).
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 27. April 1972
(Einverstanden).
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 20. April 1972
(Einverstanden).

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes, des Justiz- und Polizeidepartementes und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Von den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt und ermächtigt, mit Ungarn in Verhandlungen zu treten und, unter Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs, ein neues Abkommen über den Wirtschaftsverkehr abzuschliessen.
3. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen mit Ungarn wird wie folgt bestellt:

Delegationschef:

- Botschafter Raymond Probst, Delegierter für Handelsverträge;

Stellvertreter:

- Dr. Louis Roches, Sektionschef Ia der Handelsabteilung, Leiter des Ostdienstes;

Mitglieder:

- Fürspr. Heinz Schulthess, Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle,
- Fürspr. Rud. Bosshard, im Verhinderungsfall
Fürspr. Peter Hutzli,
beides Sekretäre des Vororts des Schweiz.
Handels- und Industrievereins,

- 2 -

- Ing. agr. René Juri, Direktor des Schweiz. Bauernverbandes,
- Dr. Othmar Uhl, Erster Sekretär der schweizerischen Botschaft in Budapest.

Der Delegationschef ist befugt, darüber hinaus nötigenfalls Experten beizuziehen.

An den Bundesrat

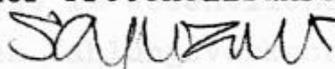
4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- JPD 3
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2 Ausgangslage
- EVD 10

Ungarn gehört zur Gruppe der "sozialistischen" Staatshandelsländer Europas, auf welche die bündnermässige Osthandelspolitik, die sich auf die Abschaffung des gebundenen Handels und zur Förderung gewisser Formen der wirtschaftlichen Kooperation, verbunden mit Sicherungen zugunsten eines angemessenen Konsumgüter-Exportanteils und Zusagen zwecks Einhaltung der Preisdisziplin, Anwendung finden soll. Vorgangenes Sommer konnte bereits mit der Tschechoslowakei ein nach diesem Konzept ausgestaltetes Abkommen abgeschlossen werden. Auch die Verhandlungen mit Rumänien, die schon weit fortgeschritten sind, dürften demnächst zum Abschluss gelangen. Jene mit Ungarn, Polen und Bulgarien, wo schon einläufige Vorbereitungen stattfanden, sind für dieses Jahr vorgesehen.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Verhandlungen mit Ungarn

Mit Ungarn hätten die Verhandlungen eigentlich schon früher eingeleitet werden können. Der Warenaustausch hat sich in den letzten Jahren günstig entwickelt, wobei die ungarischen Lieferungen nach der Schweiz erstmals 1969, die schweizerischen Exports nach Ungarn

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Wirtschaftsverhandlungen
mit Ungarn

I. Allgemeine Ausgangslage

Ungarn gehört zur Gruppe der "sozialistischen" Staatshandelsländer Europas, auf welche die im Februar 1971 formulierte neue bundesrätliche Osthandelspolitik, also im wesentlichen die Bereitschaft zur Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs und zur Förderung gewisser Formen der wirtschaftlichen Kooperation, verbunden mit Sicherungen zugunsten eines angemessenen Konsumgüter-Exportanteils und Zusagen zwecks Einhaltung der Preisdisziplin, Anwendung finden soll. Vergangenen Sommer konnte bereits mit der Tschechoslowakei ein nach diesem Konzept ausgestaltetes Abkommen abgeschlossen werden. Auch die Verhandlungen mit Rumänien, die schon weit fortgeschritten sind, dürften demnächst zum Abschluss gelangen. Jene mit Ungarn, Polen und Bulgarien, wo schon einlässliche Vorbesprechungen stattfanden, sind für dieses Jahr vorgesehen.

II. Verhandlungen mit Ungarn

Mit Ungarn hätten die Verhandlungen eigentlich schon früher eingeleitet werden können. Der Warenaustausch hat sich in den letzten Jahren günstig entwickelt, wobei die ungarischen Lieferungen nach der Schweiz erstmals 1969, die schweizerischen Exporte nach Ungarn

- 2 -

1970 die 100 Mio Fr.-Grenze überschritten. Ungarn ist der einzige Ostblockstaat, bei dem unsere Exporte über längere Perioden hinweg von den Importen übertroffen wurden. Erst 1971 hat sich mit schweizerischen Exporten von 120,1 Mio Fr. und Importen von 109,5 Mio Fr. für uns wieder ein Aktivsaldo von rund 10 Mio Fr. ergeben. Diese Relationen widerspiegeln den verhältnismässig hohen Entwicklungsstand Ungarns. Verglichen mit anderen, vorwiegend agrarisch orientierten Oststaaten zeigt sich das auch in der etwas besser ausgewogenen Struktur des gegenseitigen Warenaustausches, der befriedigenderen Berücksichtigung schweizerischer Konsumgüter und dem wachsenden Interesse an Projekte industrieller Kooperation.

Wenn trotzdem bis anhin, ungeachtet des ungarischen Drängens, zwar vorbereitende Gespräche in Bern und Budapest, aber noch keine eigentlichen Wirtschaftsverhandlungen in Gang gekommen waren, so deshalb, weil zuvor gewisse schweizerische Vermögensansprüche der Erledigung harrten. Ungarn hat zwar die gemäss Abkommen von 1950 über die Abgeltung der schweizerischen Vermögenswerte für die Nationalisierungen der unmittelbaren Nachkriegsjahre geschuldeten rund 30 Mio Fr. bis zum Jahr 1970 fertig abbezahlt. Dagegen waren mehrjährige Verhandlungen des Politischen Departements über weitere schweizerische Ansprüche, die sich aus nachträglichen, durch das Abkommen von 1950 nicht gedeckten ungarischen Expropriationsmassnahmen (vor allem von privatem Grundeigentum) ergeben hatten, nicht recht vom Fleck gekommen. Unsere Weigerung, das gegenseitige Verhältnis im Wirtschaftssektor zu erneuern, bevor nicht die vermögensrechtlichen Ueberbleibsel der Vergangenheit prinzipiell geregelt wären, scheint die Dinge aber wieder belebt zu haben. Am 24. August 1971 konnte in Budapest zwischen Botschafter DIEZ vom EPD und Generaldirektor RETI vom ungarischen Finanzministerium das Abkommen über die noch offenen vermögensrechtlichen Fragen paraphiert werden. Somit war die Bahn frei, nun auch in der wirtschaftlichen Sphäre mit den ungarischen

- 3 -

Behörden auf Mitte Mai d.J. einen Verhandlungstermin anzusetzen. Dabei besteht sowohl zwischen EPD und EVD als auch mit den zuständigen ungarischen Ministerien Uebereinstimmung, dass das Wirtschaftsabkommen nicht vor dem Abkommen über die vermögensrechtlichen Fragen abgeschlossen werden soll und beide Vertragswerke zeitlich am besten gekoppelt werden.

III. Ausgestaltung des Wirtschaftsabkommens mit Ungarn.

Das Abkommen wird sich in den Hauptlinien an jenes über den Wirtschaftsverkehr mit der Tschechoslowakei halten können :

- In erster Linie ist die gegenseitige Meistbegünstigung in Zollsachen zu bekräftigen. Während dies im Abkommen mit der Tschechoslowakei sowie in den Entwürfen der künftigen Abkommen mit Rumänien und Polen, die dem GATT angehören, durch eine generelle Bezugnahme auf dessen Regeln geschieht, ist dies mit Ungarn, das sich erst um die GATT-Mitgliedschaft bewirbt, zurzeit noch nicht möglich. Wir gedenken uns deshalb im neuen Abkommen vorderhand auf den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn von 1906, der durch Notenwechsel von 1920 im Verhältnis zwischen der Schweiz und Ungarn in Kraft belassen worden war, zu berufen. Dieser Vertrag enthält in seinem Art. 1 eine Meistbegünstigungsklausel, die, wenn auch in etwas antiquierter Terminologie, doch alle wesentlichen und für unsere Bedürfnisse erforderlichen Elemente bereits aufweist. Sobald der GATT-Beitritt Ungarns zustande käme, würde diese alte Klausel durch die Regeln des allgemeinen Abkommens überlagert.
- Bei der Abschaffung des Clearing, das seine wirtschaftliche Bedeutung im gegenseitigen Verkehr weitgehend eingebüsst hat, ist, neben den technischen Modalitäten der Ablösung, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass damit nur die bisherige gegenseitige

Verrechnung dahinfällt. Die autonome Devisenbewirtschaftung Ungarns, die auf der staatlichen Wirtschaftslenkung beruht, bleibt daneben bestehen. Wir werden deshalb festlegen müssen, dass für die Zulassung von Zahlungen, gleichgültig welcher Art, nach Aufhebung des Clearing keine ungünstigeren Voraussetzungen massgebend sein dürfen als jene, die im bisherigen Abkommen (samt zugehörigen Protokollen) niedergelegt waren. Eventuell lassen sich sogar gewisse Verbesserungen aushandeln.

- Wir werden darach trachten, die nötigen Vorkehren zu treffen, damit Ungarn der schweizerischen Exportstruktur Rechnung trägt und neben unsern Investitionsgütern (namentlich Maschinen) sowie den Erzeugnissen der chemischen Industrie, die zusammen mehr als zwei Drittel unserer Lieferungen decken, auch die besonders exportempfindlichen traditionellen schweizerischen Konsumgüter angemessen berücksichtigt. Neben einer entsprechenden allgemeinen Klausel, die ins Abkommen einzubauen wäre, ist dabei auf dem Gebiete der Textilien, wie schon bisher, eine gegenseitige Relation zwischen Käufen und Verkäufen (sog. Junktin) anzustreben. Ausserdem sollten möglichst auch die Erzeugnisse der schweizerischen Uhrenindustrie vermehrten Zugang zum ungarischen Wirtschaftsraum erhalten. Wir werden geltend machen, dass umgekehrt der freie schweizerische Markt sämtlichen ungarischen Industriegütern, sofern sie konkurrenzfähig sind, im Rahmen der bestehenden Vorschriften offen steht.
- und Kündigung etc. sollen das Abkommen ergänzen.*
- Wie im Industrie-, so wird man auch im Agrarsektor inskünftig auf Warenlisten verzichten können. Lediglich für die Positionen "Rotwein in Fässern" sowie "Salami und andere Wurstwaren", die schweizerischerseits noch Gegenstand bilateraler Einfuhrkontingentierungen bilden, sind wahrscheinlich weiterhin Kontingente vorzusehen. Bei deren Fixierung sind unsere traditionellen landwirtschaftlichen Exportinteressen (vorab Zuchtvieh und Käse) ebenfalls gebührend in Betracht zu ziehen, was gegebenenfalls wiederum durch ein sogenanntes Junktin geschehen könnte.

- 5 -

- Bedeutungsvoll ist unser Postulat, dass von seiten Ungarns, wo sich, gleich wie in den andern Oststaaten, die Exportpreise der eigenen Güter oft nach nicht-wirtschaftlichen Kriterien bestimmen, Preisdisziplin geübt wird, um Störungen des schweizerischen Marktes durch eigentliche Dumpingpreise, namentlich im Konsumgütersektor, zu vermeiden.
- Zu berücksichtigen ist ferner das sich rasch entwickelnde Gebiet der wirtschaftlichen, namentlich der industriellen Kooperation in ihren verschiedenen heute vorkommenden Formen (Lizenz-, Lohnarbeits-, Umarbeitungs-Verträge, vermehrter Bezug von Halbfabrikaten, sektorielle Produktionsverlagerungen u.a.m). Auch Ungarn hätte, wie andere Oststaaten, den Wunsch, mit uns hierüber einen eigentlichen, separaten Kooperationsvertrag zu schliessen. Da bei uns die Kooperation nicht Sache des Staates, sondern der Privatwirtschaft ist, können wir nicht darauf eintreten, sondern werden uns, wie gegenüber der Tschechoslowakei, mit dem Einbau einer entsprechenden "good will"-Klausel in das Wirtschaftsabkommen behelfen. Dabei soll diese Klausel, was für uns wichtig ist, mit Sicherungen zum Schutze der gewerblichen Eigentumsrechte, des Urheberrechts und der Herkunftsbezeichnungen kombiniert werden.
- Weitere Bestimmungen betreffend Errichtung einer gemischten Regierungskommission, Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf Liechtenstein, Geltungsdauer (vermutlich zunächst bis Ende 1975) und Kündigung etc. sollen das Abkommen ergänzen.
- Mit dessen Abschluss wird das bisherige Abkommen über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr von 1950 ausser Kraft zu setzen sein. Jenes aus dem gleichen Jahr über die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Polen ist durch die vollständige Abgeltung der vereinbarten Entschädigung bereits gegenstandslos geworden. Dagegen wäre, wie schon erwähnt, der im

- 6 -

Verhältnis zu Ungarn weiter gültige Handelsvertrag von 1906, obwohl teilweise veraltet, beizubehalten, da er, über seine Bezeichnung hinaus, neben der Meistbegünstigungsklausel auch eine Anzahl Bestimmungen bezüglich Niederlassungs-, Fiskal-, Verkehrsfragen etc. enthält, die unter Umständen wieder eine gewisse Bedeutung erlangen könnten und jedenfalls nicht ohne Grund aufgegeben werden sollten.

Das neue Abkommen über den Wirtschaftsverkehr mit Ungarn würde sich folgerichtig in die vom Bundesrat festgelegten Richtlinien für den Osthandel einfügen. Es wäre geeignet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen zu erleichtern und zu fördern. Wir beehren uns daher, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Von den obigen Ausführungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt und ermächtigt, mit Ungarn in Verhandlungen zu treten und, unter Abschaffung des gebundenen Zahlungsverkehrs, ein neues Abkommen über den Wirtschaftsverkehr abzuschliessen.
3. Die schweizerische Delegation für die Verhandlungen mit Ungarn wird wie folgt bestellt:

Delegationschef: Botschafter Raymond PROBST,
Delegierter für Handelsverträge

Stellvertreter: Dr. Louis ROCHES,
Sektionschef Ia der Handelsabteilung,
Leiter des Ostdienstes

- 7 -

Zur Mitberatung: Politisches Departement

Mitglieder: Fürspr. Heinz SCHULTHESS,
Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle

Protokollanten: Fürspr. Rud. BOSSHARD, im Verhinderungsfall
Fürspr. Peter HUTZLI, beides Sekretäre des
Vororts des Schweiz. Handels- und Industrie-
vereins

Ing.agr. René JURI,
Direktor des Schweiz. Bauernverbandes

Dr. Othmar UHL, Erster Sekretär der
schweizerischen Botschaft in Budapest

Der Delegationschef ist befugt, darüber hinaus nötigenfalls
Experten beizuziehen.

4. Die Handelsabteilung erstattet dem Bundesrat zu gegebener
Zeit über das Ergebnis der Verhandlungen Bericht.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilage:

Pressemitteilung.

- 8 -

Zum Mitbericht : Politisches Departement
 Finanz- und Zolldepartement

Botschafter R. Probst

Protokollauszug : Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Verhand-
 lungen- und Unterzeichnungsvoll-
 macht an Botschafter Probst)

Volkswirtschaftsdepartement (10 Ex.)

Politisches Departement (6 Ex.)

Finanz- und Zolldepartement (6Ex.)

Dr. H. Holzer

A. Dunkel

Dr. L. Mooser

Vi, Kr, BK

Dr. A. Hasler, Generalsekretär EVD

Botschafter E. Thalmann, Generalsekretär EFC

Botschafter R. Bindachodler

Botschafter E. Diez

Minister P. Baschauer

Minister H. Klesch

Stellvertretender Direktor Bruno Müller,
 Eidg. Finanzverwaltung

Direktor H. Schulthess, Schweiz. Verrechnungsstelle

Direktor H. Juri, Schweiz. Bauernverband

Fürspr. R. Bosshard, Vorort

Schweiz. Botschaften	Budapest
	Warschau
	Boskau
	Bukarest
	Belgrad
	Sofia
	Washington

Schweiz. Mission	Brüssel
------------------	---------

Schweiz. Delegation	Berlin
	Genf
	Paris

- 9 -

772

Kopie an: Herren Direktor P. Jolles

Botschafter P. Languetin

Botschafter R. Probst

Botschafter F. Rothenbühler

Minister H. Bühler

Minister H. Marti

Minister E. Moser

Dr. K. Jacobi

Fürspr. M. Lusser

Dr. H. Hofer

A. Dunkel

Dr. L. Roches

Vi, Km, Bk

Dr. A. Hasler, Generalsekretär EVD

Botschafter E. Thalmann, Generalsekretär EPD

Botschafter R. Bindschedler

Botschafter E. Diez

Minister P. Nussbaumer

Minister H. Miesch

Stellvertretender Direktor Bruno Müller,
Eidg. Finanzverwaltung

Direktor H. Schulthess, Schweiz.Verrechnungsstelle

Direktor R. Juri, Schweiz. Bauernverband

Fürspr. R. Bosshard, Vorort

Schweiz. Botschaften Budapest

Warschau

Moskau

Bukarest

Belgrad

Sofia

Washington

Schweiz. Mission

Brüssel

Schweiz. Delegation

Berlin

Genf

Paris

Pour extrait conforme

Le secrétaire

[Signature]